

Badeordnung

Für die Benutzung von Bädern der Stadt Wuppertal

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Die Bäder werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen der Gesundheitspflege, der Erholung und dem Sport. Die Haus- und Badeordnung wird in jedem Bad im Eingangs- bzw. Kassensbereich durch Aushang bekannt gegeben. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
- (2) Jeder kann die Bäder im Rahmen dieser Ordnung während der bestimmten und bekannt gemachten allgemeinen Badezeit gegen Entgelt nutzen. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jede/r Besucher/in diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Die Benutzungsentgelte setzt der Rat der Stadt fest. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben. Einzelkarten gelten zur sofortigen einmaligen Benutzung am Lösungstag. Eintrittskarten sind dem Personal nach Verlangen vorzuweisen, verloren gegangene Eintrittskarten werden nicht ersetzt. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (4) Die BADEEINRICHTUNGEN sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, Verunreinigung oder Beschädigung haftet der/die Besucher/in für den Schaden. Findet ein/e Besucher/in die ihm/ihr zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so sollte er/sie dies dem Aufsichtspersonal sofort mitteilen.
- (5) Die Besucher/innen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (6) Das Rauchen ist in den Bädern nicht gestattet. In den Bädern ist es nicht gestattet, alkoholische Getränke außerhalb der Restaurationsbetriebe zu sich zu nehmen, sowie zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) in den Umkleide-, Sanitär- und Badebereichen zu benutzen.
- (7) Zum Unterbringen von Geld und Wertsachen können Schließfächer – soweit vorhanden – gemietet werden. Ansonsten besteht die Möglichkeit, diese zur unentgeltlichen Aufbewahrung an der Kasse zu hinterlegen.
- (8) Fundsachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
- (9) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besucher/innen das Hausrecht aus.
Besucher/innen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.
Das Benutzungsentgelt wird in solchen Fällen nicht erstattet.
- (10) Den Besucher/innen ist es nicht erlaubt, im Schwimmbadbereich Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
- (11) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
- (12) Privatpersonen dürfen in den Bädern keinen Schwimmunterricht gegen Entgelt erteilen.
- (13) Foto- und Videoaufnahmen, Rundfunk und Fernsehübertragungen sowie Werbeveranstaltungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Betriebsleitung durchgeführt werden.
- (14) Die in den Bädern speziell für Behinderte ausgewiesenen Umkleidekabinen sind grundsätzlich nur von Rollstuhlfahrern, Beinamputierten und Blinden zu nutzen.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten und der Einlass-Schluss werden öffentlich bekannt gegeben. Schwimmvereine, Schulklassen und andere geschlossene Gruppen können die Schwimmbäder außerhalb der allgemeinen Badezeit benutzen, wenn dies durch die Bad- bzw. Betriebsleitung besonders geregelt ist.
- (2) Die Badleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Bei Überfüllung, Betriebsstörungen oder anderen besonderen Gründen können die Bäder zeitweise geschlossen werden. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Benutzungsentgeltes.
- (3) Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen
 - gegen die ein Hausverbot besteht,Psychisch Kranke, bei denen Anhaltspunkte für eine Selbst- oder Allgemeingefährdung bestehen sowie Personen mit Krampfanfallsleiden dürfen im Interesse ihrer eigenen Sicherheit die Bäder nur in Begleitung benutzen.
- (4) Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (5) Jede/r Besucher/in muss im Besitz einer gültigen Benutzungskarte für die entsprechende Leistung sein.

- (6) Gelöste Benutzungskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Benutzungskarten wird kein Ersatz geleistet. Einzelkarten sind nur am Tage der Ausgabe gültig und berechtigen zu einer einmaligen ununterbrochenen Benutzung des Bades.
- (7) Die Benutzung der Behindertenumkleidekabinen ist vornehmlich Rollstuhlfahrern, Beinamputierten und Blinden vorbehalten. Über Ausnahmen entscheidet das Badpersonal.

§ 3 Haftung

- (1) Die Besucher/innen benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- (3) Die Stadt oder ihre Erfüllungshilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

§ 4 Zusätzliche Bestimmungen für die Schwimmbäder

- (1) Benutzungskarten werden bis 60 Minuten vor Ende der Öffnungszeit ausgegeben (Kassenschluss).
- (2) Die Kabine oder den Schrank hat der/die Besucher/in selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er/sie während des Bades bei sich zu halten. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Betrag in Höhe des Wiederbeschaffungswertes in Rechnung gestellt.
- (3) Der/Die Besucher/in hat sich vor der erstmaligen Benutzung der Schwimmbecken einer Körperreinigung zu unterziehen. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- (4) Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen sind in der Regel nicht gestattet ausgenommen sind hier die Freibäder s. § 5 dieser Badeordnung. Schwimmhilfsmittel sind im Schwimmerbecken verboten. Über Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal.
- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Bei Wasserrutschen ist den Hinweisschildern Folge zu leisten.
- (6) Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

§ 5 Zusätzliche Bestimmungen für die Freibäder

- (1) In den Freibädern sind Ball- und Ringspiele sowie Bewegungsspiele auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen zulassen, wenn Störungen des Badebetriebes nicht zu erwarten sind. Bei starkem Spielbetrieb können die Spiele untersagt oder eingeschränkt werden.
- (2) Im übrigen gelten die §§ 1- 4 und § 6 sinngemäß.

§ 6 Nutzung Garderobenschränke und Wertfächer

Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

§ 7 Zusätzliche Bestimmungen für die Saunananlagen

- (1) Benutzungskarten werden bis 90 Minuten vor Schluss der Einrichtungen ausgegeben (Kassenschluss).
- (2) Personen unter 16 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (3) Besucher/innen sind verpflichtet, sich vor der Nutzung der Saunaeinrichtungen einer Körperreinigung zu unterziehen.
- (4) Den Besucher/innen ist nicht gestattet, den Sauna- und Badebereich mit Straßenschuhen zu betreten; Ausnahmen können nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Das Springen in die Abkühlbecken ist verboten.
- (5) Im Saunaraum werden Aufgüsse nur durch das Badepersonal ausgeführt. Eigene Badeessenzen dürfen nicht verwendet werden.
Der Saunaraum darf nur mit einer Unterlage (Handtuch) benutzt werden. Es ist möglichst zu vermeiden, die Bänke durch Schweiß zu verunreinigen. Das Liegetuch ist beim Verlassen des Schwitzraumes mitzunehmen.
Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzduschen.
- (6) In den Ruheräumen haben sich die Badegäste so zu verhalten, dass andere Besucher/innen nicht belästigt oder gestört werden.
- (7) Die Saunanlage ist ein textilfreier Bereich.
- (8) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter bzw. Holzumrandungen und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Haus- und Badeordnung gilt nur für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung oder einzelner Bestimmungen bedarf.
- (2) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2006 in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Richtlinien über die Benutzung der öffentlichen Bäder werden mit dem Inkrafttreten dieser Badeordnung aufgehoben.